

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 14.05.2019

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Kreisstadt Bergheim**

95. Bekanntmachung 2-3  
Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
96. Bekanntmachung 4-5  
Am Montag, den 20.05.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
97. Bekanntmachung 6  
Am Freitag, dem 17. Mai 2019, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**Bedburg**

98. Bekanntmachung 7-9  
53. Flächennutzungsplanänderung - gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
99. Bekanntmachung 10-13  
Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 2. Änderung  
- Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

**Pulheim**

100. Bekanntmachung 14  
Briefwahlbekanntmachung

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Bergheim ist in 47 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, Raum 1.23, 50126 Bergheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Rhein-Erft-Kreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Kreisstadt Bergheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Kreisstadt Bergheim – Wahlbüro – Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergheim, den 09. Mai 2019

Kreisstadt Bergheim  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hinkelmann

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 20.05.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Strukturwandel in der Kreisstadt Bergheim und dem Rheinischen Revier;  
Vortrag der Zukunftsagentur Rheinisches Revier
- 4 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim
- 5 Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“  
Beschluss der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Rahmen des Ergänzenden Verfahrens nach § 214 (4) BauGB
- 6 Radstrecke "Erlebnisroute Kulturlandschaft Börde Rommerskirchen, Bedburg, Bergheim"
- 7 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 8 Mitteilungen
- 8.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2018
- 8.2 Transparenz bei Auftragsvergaben an Firmen/Unternehmen, deren Inhaber oder Gesellschafter Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim oder Familienangehörige von Ratsmitgliedern sind
- 8.3 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals
- 9 Anfragen
- 9.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 9.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“  
Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (29 BauGB im Rahmen des Ergänzenden Verfahrens  
nach § 214 (4) BauGB
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen
  - 4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 09.05.2019

gez. Mießler,  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Volkshochschule Bergheim



Am Freitag, dem 17. Mai 2019, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 2. Semester 2019
3. Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitglieds im Programmbeirat der Volkshochschule Bergheim
4. Beratung über den Sitzungstag der Zweckverbandsversammlung
5. Mitteilungen
6. Anfragen

#### Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 09.05.2019

gez. E. Hülsewig  
Vorsitzende der  
Zweckverbandsversammlung



Stadt **Bedburg**  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst*

1. *den Aufstellungsbeschluss für die 53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
2. *sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Mit der Erlangung der Rechtskraft der 29. Flächennutzungsplanänderung am 26.03.2019 stellt der Flächennutzungsplan für die Freifläche der ehemaligen Zuckerfabrik Bedburg östlich der Erft nunmehr Wohnbaufläche dar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ sieht neben Wohnbauflächen, in Teilen auch Mischbau- sowie Gemeinbedarfsflächen vor, für die es eine geeignete Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf.

Das Plangebiet umfasst eine rd. 6,5 ha große Freifläche südlich des Kreisverkehrplatzes der Kreisstraße 37n (Abzweigung zum Schlossparkplatz). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Erläuterungsbericht zur 53. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit vom

**22. Mai 2019 bis einschließlich 11. Juni 2019**  
**im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,**  
**Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,**  
**im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB der 53. Flächennutzungsplanänderung – „gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirt-

schaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

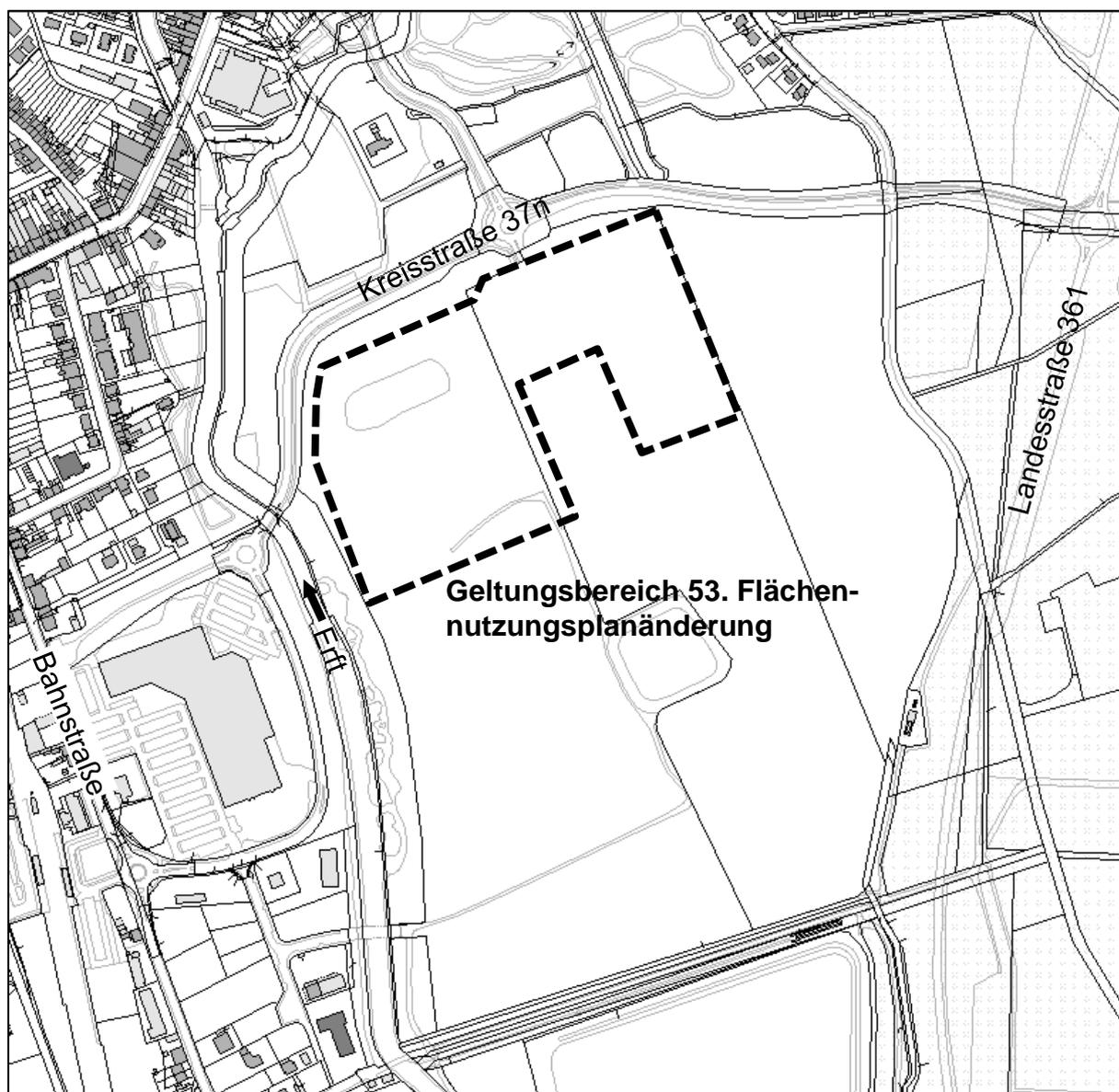
Bedburg, 08.05.2018

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez.  
Sascha Solbach

**Lageplan 53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik**

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 2. Änderung – Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bedburg*

- b) *bewertet die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- c) *beschließt den „Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 2. Änderung – Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.*

Am Ende eines Stichweges der Pfarrer-Bodden-Straße soll ein weiterer Bauplatz in „zweiter Reihe“ entstehen. Hierzu ist ein weiteres Baufenster auf einem Grundstück unmittelbar westlich der Pfarrkirche Kirdorf festzusetzen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Süden von Gärten privater Grundstücke, im Osten durch das Grundstück der Pfarrkirche und im Westen von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 40/ Bedburg, 2. Änderung – „Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 09.04.2019 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

11  
**Inkrafttreten**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 2. Änderung – „Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtli-

che Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

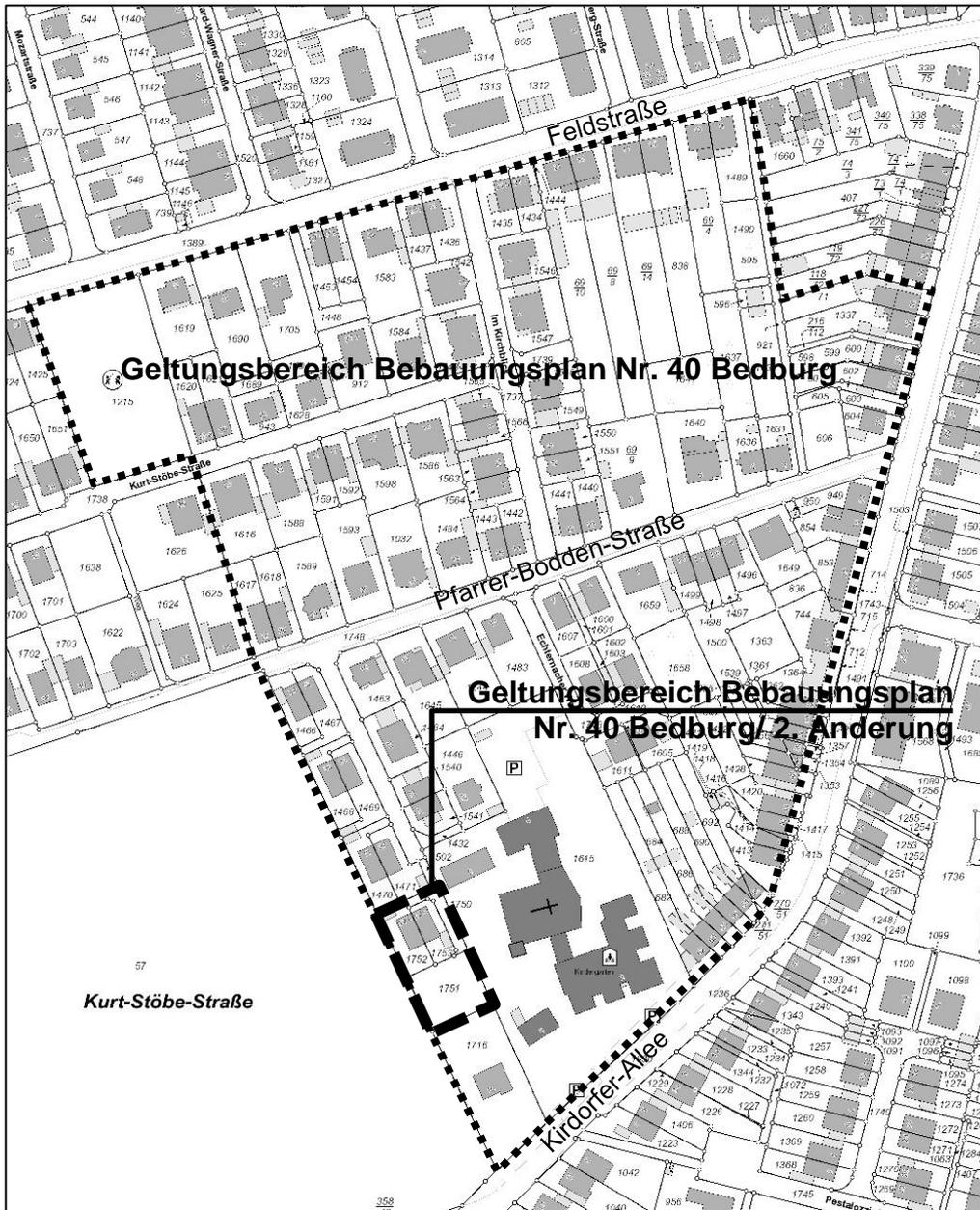
Bedburg, 08.05.2019

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez.  
Sascha Solbach

**Lageplan Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 2. Änderung**  
**– Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee**

(ohne Maßstab)



Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 03.05.2019

### **Briefwahlbekanntmachung**

Gemäß § 7 der Europawahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für die Stimmbezirke 1, 2
Briefwahlvorstand 2	für die Stimmbezirke 3, 4
Briefwahlvorstand 3	für die Stimmbezirke 5, 6
Briefwahlvorstand 4	für die Stimmbezirke 7, 8
Briefwahlvorstand 5	für die Stimmbezirke 9, 10
Briefwahlvorstand 6	für die Stimmbezirke 11, 12
Briefwahlvorstand 7	für die Stimmbezirke 13, 14
Briefwahlvorstand 8	für die Stimmbezirke 15, 16
Briefwahlvorstand 9	für die Stimmbezirke 17, 18
Briefwahlvorstand 10	für die Stimmbezirke 19, 20
Briefwahlvorstand 11	für die Stimmbezirke 21, 22
Briefwahlvorstand 12	für die Stimmbezirke 23, 24

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

**Sonntag, den 26. Mai 2019, 16.00 Uhr**

im Köstersaal Pulheim, Steinstraße 15, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler